

Stenographisches Protokoll

9. Sitzung des Nationalrates der Republik Österreich

IX. Gesetzgebungsperiode

Donnerstag, 29. Oktober 1959

Tagesordnung

1. Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten
2. Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau
3. Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken
4. Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie

Inhalt

Personalien

Krankmeldung (S. 169)
Entschuldigungen (S. 169)

Ausschüsse

Zuweisung der Anträge 48 und 49 (S. 170)

Regierungsvorlagen

- 69: 2. Gehaltsgesetz-Novelle — Finanz- und Budgetausschuß (S. 170)
70: 2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959 — Finanz- und Budgetausschuß (S. 170)

Verhandlungen

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (36 d. B.): Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (62 d. B.)

Berichterstatter: Strasser (S. 170)

Redner: Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß (S. 171)

Genehmigung (S. 173)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (37 d. B.): Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (63 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Neugebauer (S. 173)

Redner: Dr. Tončić (S. 174) und Doktor Gredler (S. 179)

Genehmigung (S. 182)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (39 d. B.): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (64 d. B.)

Berichterstatter: Mark (S. 182)

Genehmigung (S. 183)

Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (45 d. B.): Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (68 d. B.)

Berichterstatter: Dr. Migsch (S. 183)

Genehmigung (S. 184)

Eingebracht wurden

Anträge der Abgeordneten

Uhrlir, Dr. Migsch, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen, betreffend eine Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (50/A)

Dr. van Tongel, Mahnert und Genossen, betreffend die Abänderung der Handelskammer-Wahlordnung (51/A)

Anfragen der Abgeordneten

Winkler, Dipl.-Ing. Dr. Oskar Weihs und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend den Beitritt Österreichs zur Europäischen Kommission zur Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche und zur Internationalen Konvention zur Verhütung der Maul- und Klauenseuche (39/J)

Winkler, Rosenberger und Genossen an den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, betreffend Teilnahme an der Kampagne der Organisation für Ernährung und Landwirtschaft der Vereinten Nationen zum Gebrauch besserer Sämereien (40/J)

Strasser, Mark und Genossen an den Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten, betreffend die Europäische Gemeindekonferenz (41/J)

Beginn der Sitzung: 10 Uhr

Vorsitzender: Präsident Dr. h. c. Dipl.-Ing. Figl.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Krank gemeldet für die heutige Sitzung hat sich der Herr Abgeordnete Ing. Kortschak.

Entschuldigt haben sich die Herren Abgeordneten Dr. Walther Weißmann, Bleyer, Dr. Josef Gruber, Eichinger, Hattmannsdorfer, Dr. Kranzlmayr, Ferdinand Mayer, Dr. Nemez, Stürgkh, Dr. Leopold Weismann, Wührer, Eibegger, Schürer, Pölzer, Steiner und Bundesminister Dr. Bock.

Die eingelangten Anträge weise ich zu wie folgt:

Antrag 48/A der Abgeordneten Zeillinger und Genossen, betreffend eine Regierungsvorlage über ein umfassendes Antikorruptionsgesetz, dem Justizausschuß, und

Antrag 49/A der Abgeordneten Dr. van Tongel und Genossen, betreffend Änderung der Geschäftsordnung des Nationalrates, dem Geschäftsordnungsausschuß.

Wird gegen diese Zuweisungen ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall.

Ich ersuche den Schriftführer, Herrn Abgeordneten Machunze, um die Verlesung des Einlaufes.

Schriftführer **Machunze**: Von der Bundesregierung sind folgende Vorlagen eingelangt:

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsgesetz 1956 neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsgesetz-Novelle) (69 der Beilagen);

Bundesgesetz, mit dem das Gehaltsüberleitungsgesetz neuerlich abgeändert wird (2. Gehaltsüberleitungsgesetz-Novelle 1959) (70 der Beilagen).

Die beiden Vorlagen werden dem Finanz- und Budgetausschuß zugewiesen.

1. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (36 der Beilagen): Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (62 der Beilagen)

Präsident: Wir gehen in die Tagesordnung ein und gelangen zum 1. Punkt: Europäisches Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Strasser. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter **Strasser**: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Bericht des Außenpolitischen Ausschusses betrifft das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten. Österreich hat sich schon durch die Ratifikation des Übereinkommens zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom Jahre 1899 und des gleichbenannten Übereinkommens vom Jahre 1907 dazu verpflichtet, alle seine Bemühungen aufzuwenden, um die friedliche Erledigung internationaler Streitfragen zu sichern. Diese beiden Abkommen jedoch sehen keine obligatorische Unterwerfung unter die in ihnen vorgesehene Schiedsgerichtsbarkeit vor.

In der Zeit zwischen den beiden Weltkriegen wurden im Rahmen des Völkerbundes die Genfer Generalakte vom 26. September 1928 als Mittel zur friedlichen Beilegung von

Streitigkeiten geschaffen. Österreich trat den Generalakten nicht bei, sondern wählte den Weg bilateraler Vergleichs- und Schiedsgerichtsverträge. Noch während und unter dem Eindruck des zweiten Weltkrieges wurde die Satzung der Vereinten Nationen ausgearbeitet, deren Ziel es war, durch friedliche Mittel und in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit und des Völkerrechtes die Ordnung und Regelung internationaler Streitfälle zu erlangen.

Für den europäischen Bereich war der Europarat eine geeignete Basis, um die schon in der Satzung der Vereinten Nationen enthaltenen Ziele einer Staatengemeinschaft in die Tat umzusetzen. Am 29. April 1957 wurde das Europäische Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten zur Unterzeichnung aufgelegt. Die Unterzeichnung des Übereinkommens durch den Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten der Republik Österreich fand am 13. Dezember 1957 statt. Die Bundesregierung empfiehlt nun die Ratifikation dieses Übereinkommens.

Dieses Übereinkommen hat inzwischen eine besondere Aktualität dadurch erfahren, daß die Beratende Versammlung des Europarates in Straßburg in ihrer Septembertagung eine Empfehlung beschlossen hat, wonach Minderheitenstreitigkeiten zwischen den Mitgliedsstaaten des Europarates nach diesem Europäischen Übereinkommen zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten dem Internationalen Gerichtshof im Haag zu unterbreiten sind. Das Übereinkommen und dieser Beschluß der Beratenden Versammlung des Europarates haben darüber hinaus ein erhöhtes Gewicht dadurch erhalten, daß vor einigen Tagen der Ministerausschuß des Europarates, der bekanntlich nach den Grundsätzen der Einstimmigkeit entscheidet, diesen Beschluß der Beratenden Versammlung des Europarates ausdrücklich gebilligt hat.

In diesem Vertragswerk anerkennen die vertragschließenden Parteien die bindende Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes für alle zwischen ihnen bestehenden völkerrechtlichen Streitigkeiten. Alle Streitigkeiten, die nicht völkerrechtlicher Natur sind, somit die sogenannten Interessenkonflikte oder politischen Streitigkeiten, sind einem Vergleichsverfahren zu unterziehen. Gelingt es nicht, einen Vergleich zwischen den Parteien herbeizuführen, oder haben die Parteien vereinbart, ein Vergleichsverfahren nicht in Anspruch zu nehmen, so unterwerfen sich die vertragschließenden Parteien kraft des Übereinkommens einem Schiedsverfahren, sofern es sich nicht um eine völkerrechtliche Streitigkeit handelt. Alle Vertragsstaaten verpflichten sich zum Vollzug der Entscheidungen des

Internationalen Gerichtshofes oder der Entscheidungen eines Schiedsgerichtes, die gemäß dem Übereinkommen ergangen sind.

Das Übereinkommen ist am 30. April 1958 in Kraft getreten. Derzeit ist es ratifiziert von Dänemark, den Niederlanden, Norwegen und Schweden. Der Beschluß des Ministerkomitees des Europarates läßt erhoffen, daß in Kürze auch andere Staaten — so wie hoffentlich heute hier dieses Hohe Haus — dieses Übereinkommen ratifizieren werden. Es wird für Österreich mit dem Tag der Hinterlegung der österreichischen Ratifikationsurkunde wirksam werden. Eine Kündigung des Übereinkommens ist fünf Jahre nach dem Zeitpunkt möglich, an dem es für den kündigenden Staat in Kraft getreten ist. Die Kündigungsfrist beträgt sechs Monate.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit von Bundesminister für Auswärtige Angelegenheiten Doktor Kreisky und Staatssekretär Doktor Gschnitzer in seiner Sitzung am 1. Oktober 1959 beraten. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Mark, Kranebitter, Dr. Gredler und Dr. Migsch sowie Bundesminister Dr. Kreisky und Staatssekretär Dr. Gschnitzer das Wort.

Der Ausschuß beschloß einstimmig, dem Nationalrat die Genehmigung des Übereinkommens ohne die auf Grund der Artikel 34 und 35 möglichen Vorbehalte zu empfehlen.

Der Außenpolitische Ausschuß stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem vorliegenden Übereinkommen (36 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich beantrage gemeinsame General- und Spezialdebatte.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. Wird dagegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. General- und Spezialdebatte werden daher unter einem abgeführt.

Wir gehen in die Debatte ein. Zum Wort gemeldet hat sich der Herr Abgeordnete Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Gestatten Sie, daß ich zu der in Behandlung stehenden Regierungsvorlage einige grundsätzliche Bemerkungen mache. Es handelt sich im vorliegenden Fall um die Ratifizierung einer Konvention, die der Europarat ausgearbeitet hat. Es ist erst ungefähr eineinhalb Jahre her, daß wir im Hohen Hause die Konvention zum Schutze der Menschenrechte ratifiziert haben. Im Sommer des vergangenen Jahres wurde die Ratifikationsurkunde vom österreichischen

Außenminister im Europa-Pavillon der Brüsseler Weltausstellung dem Präsidenten des Europarates überreicht. Die Menschenrechtskonvention sichert dem einzelnen Staatsbürger — beziehungsweise Gruppen von Staatsbürgern — die Möglichkeit, wenn ihm nach seiner Meinung in seinem Lande nicht das ihm zustehende Recht zuteil wurde, sich an die Menschenrechtskommission oder den Europäischen Gerichtshof zu wenden.

Das Abkommen, das heute zur Debatte steht, soll nicht die Beziehungen zwischen Staat und Mensch, sondern zwischen den einzelnen Staaten regeln. Wir erinnern uns daran, daß auch mehrere andere kleinere Abkommen, die der Europarat ausgearbeitet hat, im Hohen Hause bereits ratifiziert wurden. Ich glaube daher, daß dem Hohen Haus damit deutlich gemacht wurde, worin der Sinn und die Bedeutung des Europarates heute besteht. Daß wir in absehbarer Zeit zu einem Staatenbund kommen werden, dieser Hoffnung können wir uns heute nicht hingeben. Daß aber durch eine Vereinheitlichung der Rechtsnormen, der Wirtschaftsgesetze und durch den Abschluß multilateraler Verträge dieses hohe Ziel vorbereitet und mit Erfolg vorbereitet wird, ist eine Tatsache, die der Existenz des Europarates ihre Berechtigung verleiht.

Heute haben wir ein solches Abkommen vor uns, das dem Hohen Hause zur Annahme empfohlen wurde, und zwar zur uneingeschränkten und vorbehaltlosen Annahme, was ich besonders unterstreichen möchte. Wir haben den gleichen Weg der vorbehaltlosen Anerkennung auch bei der Konvention über die Menschenrechte beschritten.

Die Geschichte der modernen internationalen Streitschlichtung beginnt mit den im Bericht genannten Übereinkommen zur friedlichen Erledigung internationaler Streitfälle vom Juli 1899 und Oktober 1907. Bei diesen Abkommen wurde bereits unterschieden zwischen Rechtsfragen und Interessenkonflikten: Rechtsfragen, die von einem Gericht behandelt werden sollen, und Interessenkonflikten, sogenannten politischen Konflikten, für deren Schlichtung zunächst die Inanspruchnahme guter Dienste beziehungsweise die Vermittlung durch eine befreundete Macht oder die Einsetzung einer internationalen Untersuchungskommission vorgesehen ist. Die Durchführung aller dieser Maßnahmen stellte aber keine Pflicht für die Signatarstaaten dar.

Den nächsten wichtigen Schritt brachten die Genfer Generalakte vom 26. September 1928, die am 20. September 1950 revidiert wurden. Die Generalakte sahen bei Interessenkonflikten ein obligatorisches Vergleichsverfahren vor, dem bei Mißerfolg ein Schiedsgerichtsverfahren folgen konnte.

Aber es ist interessant, festzustellen, daß man sich zwischen den beiden Weltkriegen sehr gescheut hat, sich multilateralen Abkommen zu unterwerfen. Auch Österreich hat dies nicht getan, sondern nur mit mehreren Staaten bilaterale Verträge abgeschlossen. Alle diese Verträge hatten ungefähr folgendes Schema: Alle Streitigkeiten werden zunächst einer Vergleichskommission vorgelegt. Bei Scheitern des Vergleiches und Bestehen einer Rechtsform soll eine Schiedsvereinbarung zwecks Befassung eines Schiedsgerichtes abgeschlossen werden. Der Fortschritt bestand im Recht der Anrufung einer Entscheidung des Internationalen Gerichtshofes bei Rechtsfragen.

Die besonderen Merkmale, die der neue Vertrag mit sich bringt und die gleichzeitig einen Fortschritt bedeuten, liegen erstens in der Verpflichtung der vertragschließenden Parteien, sich dem Gerichtshof, der Vergleichskommission beziehungsweise dem Schiedsgericht zu unterwerfen, und zweitens in der Multilateralität des Vertrages.

Mit der Verpflichtung, sich den Gerichten beziehungsweise den Kommissionen zu unterwerfen, ist eigentlich eine gewisse Einschränkung der Souveränität verbunden. Ich möchte deshalb besonders darauf hinweisen, weil bei der Debatte um den Beitritt Österreichs zu internationalen Konventionen sehr häufig auf die Aufgabe von Souveränitätsrechten hingewiesen wird, worin man oft eine Gefahr für die Eigenstaatlichkeit beziehungsweise Neutralität Österreichs sieht. Jeder internationale Vertrag aber schränkt den Staat in seiner unumschränkten Freiheit ein, und ich glaube, zu einer internationalen Zusammenarbeit können wir doch nur unter der Voraussetzung kommen, daß wir einzelne Freiheitsrechte eben freiwillig aufzugeben bereit sind, sonst hätten doch alle unsere Bestrebungen nach einer europäischen Einigung nicht den geringsten Sinn.

Im übrigen sehen alle Konventionen, die wir bisher abgeschlossen haben, die Möglichkeit einer Kündigung vor, lassen uns also die Freiheit, uns aus der freiwillig übernommenen Verpflichtung wieder zu lösen.

Vorschläge zur friedlichen Streitbeilegung erstattet auch die Satzung der Vereinten Nationen. Sie ist aber zur Durchsetzung dieser Grundsätze nur auf Empfehlungen angewiesen.

Die Westeuropäische Union hingegen hat im Artikel 8 des Brüsseler Vertrages vom 17. März 1948 und im entsprechenden Artikel 10 des Gründungsvertrages von 1955 eine zwingende Gerichtsbarkeit vor dem Internationalen Gerichtshof für Rechtsstreitigkeiten festgelegt.

Bei Interessenkonflikten ist ein Vermittlungsverfahren vorgesehen.

Ebenso setzt der Vertrag von Bogotà vom 30. April 1948 für inneramerikanische Streitigkeiten ein zwingendes schiedsrichterliches beziehungsweise gerichtliches Verfahren fest. Eine derartige verpflichtende Vereinbarung schließen wir auch jetzt ab.

Die Tatsache der Multilateralität ist das zweite bedeutsame Merkmal der Konvention. Die bilateralen Verträge, die lange Zeit modern waren, haben nicht gerade die Einigkeit unter den Völkern gefördert. Die verschiedenartige Behandlung der Nachbarn bildete die Ursache ständigen Mißtrauens.

Große Staaten haben im allgemeinen keine übermäßige Freude mit multilateralen Abkommen. Sie fürchten, etwas von ihrer Macht einzubüßen. Für den kleinen Staat aber, wie es auch Österreich ist, sind multilaterale Abkommen geradezu eine Lebensnotwendigkeit. Große Staaten haben es leichter, sich Recht oder vermeintliches Recht zu verschaffen. Es ist eben das Recht der Macht und der Stärke, das sie auszuüben vermögen, und sei es auch nur durch die Drohung mit der Atom- oder der Wasserstoffbombe. Wir kleinen Staaten aber müssen ein besonderes Interesse an einer wirklichen Rechtsordnung haben, an einem Funktionieren der internationalen Gerichte, weil wir nur so in der Lage sind, unsere Rechte zu verteidigen beziehungsweise das uns Zustehende zu verlangen und die Einhaltung internationaler Verträge zu erzwingen.

Das Abkommen lehnt sich im wesentlichen an ähnliche bisherige Verträge an und bezieht sich zweimal ausdrücklich auf das Haager Übereinkommen vom 18. Oktober 1907. Es sieht also vor:

1. Alle Rechtsstreitigkeiten müssen nach Abbruch bilateraler Verhandlungen dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung übergeben werden.

2. Interessenkonflikte sind einem obligatorischen Vergleichsverfahren unterworfen. Nach dessen Erschöpfung ist ein obligatorisches Schiedsgerichtsverfahren vorgesehen.

Besonders möchte ich aber auf folgendes hinweisen: Der Internationale Gerichtshof hat überdies noch über verschiedene Punkte zu entscheiden, über die weder im Abkommen etwas steht noch aus dem Motivenbericht etwas hervorgeht. Es ergibt sich dies ausschließlich nur aus der juristischen Deduktion, und es handelt sich um einige wichtige Aufgaben, die dem Internationalen Gerichtshof zukommen. Er hat noch zu entscheiden über alle sich auf Auslegung und Anwendung der Konvention beziehenden Streitfragen, über die Frage, ob ein Rechts- oder Interessen-

konflikt vorliegt, über die Bedeutung eines konkreten Vorbehaltes, ob der Entscheidung des Schiedsgerichtes rechtliche Erwägungen entgegenstehen oder eine Überschreitung seiner Zuständigkeit vorliegt, und letzten Endes, ob der Einspruch auf Grund des Artikels 2 Abs. 7 der Satzung der Vereinten Nationen, daß es sich um eine innere Angelegenheit und nicht um eine internationale Frage handelt, zu Recht besteht.

Wir sind heute gewohnt, anzunehmen, daß internationale Konflikte kein Ende nehmen, daß die Grundlage des Rechtes heute in der Welt vollendete Tatsachen und der Status quo sind. Um einem Hinausziehen solcher Probleme und einer Verewigung eines Zustandes entgegenzutreten, sind für die Erledigung der Streitfragen im Abkommen Fristen vorgesehen, was wir ebenfalls sehr begrüßen müssen.

Mit Bedauern müssen wir allerdings feststellen, daß bisher nur wenige dem Europarat angehörende Staaten das Abkommen ratifiziert haben. Vor allem hoffen wir, daß jene unserer Nachbarstaaten, mit welchen wir Fragen zu bereinigen haben, sich bald zu einer Ratifikation des Abkommens entschließen werden. Nur dann werden wir in wahrhaft europäischem Geist Lösungen finden, die Frieden und Ruhe in Europa gewährleisten.

Meine Fraktion wird der Regierungsvorlage zustimmen. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

2. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (37 der Beilagen): Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau (63 der Beilagen)

Präsident: Wir gelangen zu Punkt 2 der Tagesordnung: Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Neugebauer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Dr. Neugebauer:** Hohes Haus! Vor mehr als hundert Jahren wurde die Obsorge für die Aufrechterhaltung der Schifffahrt im Mündungsgebiete der Donau einer eigenen Kommission übertragen, der Europäischen Donaukommission. Es wurde auch eine zweite Kommission geschaffen, eine Kommission der Uferstaaten, die vor allem die Aufgabe hatte, Schifffahrts- und Strom-

polizeivorschriften für die Flußdonau auszuarbeiten. Sie konnte sich aber gegen die Souveränitätsansprüche dieser Uferstaaten nicht durchsetzen.

Nach dem ersten Weltkriege erfolgte durch die Friedensverträge eine Neuregelung. Die neugeschaffenen Rechtsverhältnisse zeigten aber den Geist der Friedensverträge, das heißt, die Alliierten und Assoziierten Mächte hatten in dieser Donaukommission eine bevorzugte Stellung. Später hat man einige Revisionen vorgenommen.

Nach dem zweiten Kriege schritt man wieder zu einer Klärung der Situation. Im Jahre 1948 trat eine Konferenz in Belgrad zusammen, und zwar in der Absicht, ein Statut für die Fluß- und Seeschifffahrts-Donau zu schaffen und die Handhabung dieses Statuts einer einheitlichen Donaukommission zu übertragen.

Am 18. August 1948 wurde als Ergebnis dieser Beratungen die Konvention über die Regelung der Schifffahrt auf der Donau sowie ein Zusatzprotokoll unterzeichnet. Österreich ging seinen eigenen Weg und schloß mit Ungarn, der Tschechoslowakei, mit Jugoslawien, Bulgarien, Rumänien und der Sowjetunion bilaterale Abkommen, um seinen Schiffen und Gütern die Benützung der Donau bis zum Schwarzen Meer offenzuhalten. Es sei festgestellt, daß diese Abkommen gut funktionierten.

In der vorliegenden Konvention wird in Artikel 1 die Freiheit der Schifffahrt auf der Donau für die Handelsschiffe, die Waren und die Staatsangehörigen aller Staaten, gleichgültig, ob es sich um Uferstaaten handelt oder nicht, bestätigt.

Zum Unterschied vom Donau-Statut 1921 gilt die Konvention nur für die schiffbare Donau, nicht für March und Thaya.

Die Donaukommission setzt sich aus den Vertretern der Uferstaaten, die der Konvention angehören, zusammen. Das ist ein wesentlicher Unterschied gegenüber der Zusammensetzung früherer Kommissionen. Für das Mündungsgebiet der Donau und für den Stromabschnitt des Eisernen Tores sind eigene Stromsonderverwaltungen vorgesehen.

Eine besondere Überlegung war notwendig, um zu überprüfen, ob der Artikel 27 der Konvention mit der Neutralität Österreichs vereinbar sei. Nach dem Artikel 27 hat kein Uferstaat das Recht, die Durchfahrt von Gütern zu untersagen, auch nicht, um nur einen Fall anzunehmen, der uns vielleicht unangenehm wäre, die Durchfahrt von Waffen. Nun stimmt aber der Artikel 31 des Staatsvertrages, der sich mit der freien Handelschifffahrt auf der Donau befaßt, mit dem Artikel 1 dieser Konvention überein. Der Be-

schluß über die Neutralität Österreichs wurde am 26. Oktober 1955 gefaßt, doch war zur Zeit, als der Staatsvertrag abgeschlossen wurde, der Gedanke der immerwährenden Neutralität Österreichs als politischer Grundsatz für die Zukunft bereits bekannt, und keiner der unterzeichnenden Staaten hat sich gegen den Inhalt dieses Artikels 31 ausgesprochen und etwaige Vorbehalte gemacht. Da sich Österreich auch im Falle des Beitrittes zur Konvention an die seinerzeit abgeschlossenen bilateralen Schifffahrtsabkommen gleichfalls als gebunden erachtet, in denen es heißt, daß die gesetzlichen Vorschriften der jeweiligen Uferstaaten eingehalten werden müssen, ist die Garantie gegeben, dem Neutralitätsgesetz zu entsprechen.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Regierungsvorlage in Anwesenheit des Bundesministers Dr. Kreisky und des Staatssekretärs Dr. Gschnitzer in einer Sitzung am 1. Oktober dieses Jahres beraten.

Ich möchte noch auf einen Druckfehler in der Vorlage aufmerksam machen. Es heißt in der deutschen Übersetzung im Artikel 12 „Übereinstimmung“, richtig soll es aber heißen „Überstimmung“.

Der Ausschuß hat sich für die Genehmigung dieser Konvention samt den Annexen ausgesprochen, und ich stelle im Namen des Außenpolitischen Ausschusses den Antrag, der Nationalrat möge dieser Vorlage die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Falls es notwendig sein sollte, beantrage ich, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Es ist beantragt, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen. — Ein Einwand dagegen wird nicht erhoben.

Zum Wort gemeldet hat sich Herr Abgeordneter Dr. Tončić. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. **Tončić:** Hohes Haus! Die Donau, in deren Verwaltung wir mit dem heutigen Tag wieder einkehren wollen, ist doch in Wahrheit niemals ein völkertrennender Strom gewesen, insbesondere nicht in der geschichtlichen Zeit, in der wir mit den Problemen der Donau konfrontiert sind. Im Gegenteil, Deutsche, Österreicher, Ungarn und Serben wohnen beiderseits der Donau, die Ungarn ungefähr zu gleichen Teilen, und durch die Donau werden eigentlich nur die Rumänen von den Bulgaren und die Kroaten von den Ungarn getrennt.

Aber das besondere Problem dieses an sich völkerverbindenden Stromes ist zunächst darin gelegen, daß die Donau zu den wenigen großen Strömen gehört, die nicht in ein Weltmeer, sondern in ein entlegenes Binnenmeer fließen,

in das Schwarze Meer, das selber nur durch eine schmale Verbindung mit einem zweiten größeren Binnenmeer, dem Mittelländischen Meer, verbunden ist, durch eine Verbindung, die selbst Gegenstand vieler komplizierter Sonderregelungen werden mußte.

Die zweite Besonderheit bei der Donau liegt nun darin, daß dieses gewaltige Gebiet, insbesondere der östliche Donaauraum, durch fast zwei Jahrtausende das Kampffeld zwischen Ost und West gewesen ist. Und es ist nun sehr interessant, festzustellen, daß in diesem großen Zeitraum im Donaauraum meistens der Osten geherrscht hat: Hunnen, Awaren, Petschenegen, Mongolen und schließlich durch einen langen Zeitraum die Türken. Nur zweimal in dieser ganzen Zeit hat der Westen im Donaauraum geherrscht, einmal zur Zeit des ausgehenden Römischen Reiches von Trajan bis Aurelian und zweitens zur Zeit der Herrschaft Österreichs nach der zweiten Türkenbelagerung Wiens bis zum Beginn dieses Jahrhunderts, also ein verhältnismäßig kurzer Zeitraum, kurze Unterbrechungen in einer langen Herrschaft des Ostens.

Die Ereignisse mit und nach dem zweiten Weltkrieg sind nun eigentlich geschichtlich gesehen nichts anderes als ein neuerlicher Einbruch einer östlichen Macht in den Donaauraum, aber diesmal unter besonders erschwerenden Begleiterscheinungen: gewaltige Verwüstungen, völlige Vernichtung des Handels, vom Westen völlig abgeschnitten, denn Amerika beherrscht militärisch nur das Gebiet bis Passau beziehungsweise bis Linz, alles in allem ein Zusammenbruch der gesamten Donauverwaltung. Die Situation an der Donau war schlechter als die Situation am Rhein. Und mit Ausgang dieses Krieges war sie schlechter als jemals zur Zeit der türkischen Herrschaft.

Bei diesem Totalzusammenbruch waren nun die Vereinten Nationen die ersten, die eine Initiative ergriffen haben, daß die Donauverwaltung wieder in eine gewisse Ordnung käme, und zwar hat auf eine Anregung des Wirtschafts- und Sozialrates hin Generalsekretär Trygve Lie zu einer Konferenz — richtigerweise nach Wien — für den 1. November 1946 eingeladen. Die Sowjetunion war gegen die Abhaltung dieser Konferenz in Wien.

Kurze Zeit darauf, am 12. Dezember, hat nun der Rat der alliierten Außenminister in Paris beschlossen, eine Donauschifffahrtskonferenz einzuberufen, und zwar sechs Monate nach dem Inkrafttreten des Friedensvertrages mit Rumänien. Das führte nun zu den Friedensverhandlungen mit den Satellitenstaaten. Es wurde in die Verträge mit Bulgarien, Ungarn und Rumänien die sogenannte Donau-

klausel eingebaut, die insofern auch für uns von größerer Bedeutung ist, als sich genau der gleiche Text im Artikel 31 des Staatsvertrages wiederholt. Es heißt dort:

„Die Schifffahrt auf der Donau ist für die Angehörigen, die Handelsschiffe und die Waren aller Staaten auf Grundlage der Gleichstellung bezüglich der Hafен- und Schifffahrtsgebühren und der Bedingungen für die Handelsschifffahrt frei und offen. Vorstehendes findet keine Anwendung auf den Verkehr zwischen den Häfen desselben Staates“, also auf die sogenannte Cabotage.

Damit ist der Grundsatz der Freiheit und Gleichheit der Handelsschifffahrt ohne irgendwelche nähere Bestimmungen eines zu erwartenden Regulatives festgelegt worden und entspricht den Bestimmungen der Verkehrskonferenz von Barcelona vom Jahre 1921.

Und nun kam es, allerdings mit einer namhaften Verspätung, zur Einberufung der Donaukonferenz nach Belgrad. Zu dieser Konferenz wurden die Großmächte und die Uferstaaten eingeladen, Österreich allerdings nur in beratender Funktion. Nicht eingeladen wurden — und das stellte sich dann als von größter Tragweite heraus — Italien, Belgien und Griechenland.

Die Konferenz trat am 30. Juli 1948 zusammen; sie wurde von folgenden Vertretern beschickt: Für die Sowjetunion erschien der Stellvertretende Außenminister Andreas Wyschinski, für die Vereinigten Staaten von Amerika der Botschafter in Belgrad Cavendish Cannon, für das Vereinigte Königreich Botschafter Sir Charles Peake, für Frankreich der Präsident der Rheinischen Zentralkommission Adrien Thierry, für die Tschechoslowakei Dr. Wladimir Clementis, Außenminister, in der Zwischenzeit hingerichtet worden, für Ungarn Erik Molnar, auch Außenminister, für Rumänien Außenminister Frau Anna Pauker, für Jugoslawien der stellvertretende Außenminister Dr. Aleš Bebler, für Bulgarien der stellvertretende Außenminister Petru Kamenoff und für die Ukraine der stellvertretende Ministerpräsident Baronowski; Österreich war — also nur in beratender Funktion — durch Gesandten Dr. Felix Orsini-Rosenberg vertreten.

Auf der Konferenz haben sich nun zwei vollkommen verschiedene Standpunkte konfrontiert. Der eine Standpunkt, der Standpunkt des Westens, ging von der Überlegung aus, daß das neue Statut auf der Satzung der Vereinten Nationen aufgebaut sein solle. Es sollten die Organe der Vereinten Nationen sowie Beobachter der Vereinten Nationen mitwirken, und bei Streitfällen sollte immer der Internationale Gerichtshof entscheiden. Die Westmächte

waren auch dafür, daß Österreich sofort Mitglied der neuen Kommission werden solle. Es schwebte also dem Westen vor, daß die neue Donaukommission ein Organ der Zusammenarbeit zwischen Ost und West werden sollte; daher auch der Vorschlag, daß die Westmächte an der Verwaltung teilnehmen und daß diese ganz neue Kommission im Rahmen der Weltorganisation arbeiten solle.

Ganz anders war der Standpunkt des Ostens. Nach der Auffassung der Sowjetunion sollten in der Kommission überhaupt nur Uferstaaten vertreten sein. Österreich sollte erst später beitreten, daneben sollte die neue Kommission nur einen verringerten Geltungsbereich haben, sich also nicht auf die Nebenflüsse und nicht auf die großen Kanäle erstrecken, wie es bisher der Fall war. Weiterhin sollten die Westmächte ausgeschaltet sein, und die Weltorganisation sowie der Internationale Gerichtshof sollten keine wie immer gearteten Kontrolle ausüben. Ferner sollten hinsichtlich der Installationen an der Donau keine Entschädigungen an die bisherigen Mächte gezahlt werden.

Aber in einem Punkt waren sich Ost und West einig: Es sollte nicht mehr zwei Kommissionen wie bisher, sondern nur mehr eine einzige Kommission geben.

Der Konferenzverlauf wurde nun eingeleitet durch eine geharnischte Erklärung des Stellvertretenden Außenministers Wyschinski, der auch zu gleicher Zeit seinen Entwurf vorlegte. Wyschinski ging von der Überlegung aus, daß die Westmächte selber die alte Donaukonvention des Jahres 1921 gebrochen hätten und daher eine völlig neue Situation entstanden sei. Überdies hätte man in der Zwischenzeit Deutschland wesentliche Rechte übertragen, ohne daß die übrigen Signatarmächte gefragt worden seien. Er legte nun diesen Entwurf vor. Der österreichische Vertreter Doktor Orsini-Rosenberg verlangte die Zulassung Österreichs als gleichberechtigtes Mitglied, und zwar verwies er darauf, daß im Sinne der vorgesehenen Außenministerbesprechungen Österreich teilnehmen solle, sobald der österreichische Staatsvertrag fertiggestellt sei. Und er sagte, er sei nun fertiggestellt mit Ausnahme einiger weniger Klauseln, und daher hätte Österreich das Recht, beizutreten und an den Verhandlungen teilzunehmen.

Allerdings wurde auf Antrag der Sowjetunion dieser Antrag damals nicht genehmigt, und abgesehen von den westlichen Mächten waren die anderen gegen eine gleichberechtigte Teilnahme Österreichs.

Wyschinski hat wenige Tage darauf eine weitere Erklärung abgegeben, die nun die Stellungnahme der Sowjetunion präzisierete.

Er hat dabei unter anderem gesagt, man könne eigentlich die Donau nicht anders behandeln als den Suezkanal und den Panamakanal, bei denen auch nicht der Grundsatz der völligen wirtschaftlichen Gleichberechtigung gelte. Nun, abgesehen davon, daß das nicht stimmt, haben Menschen unter gewaltigen Kosten und Mühen den Suezkanal und den Panamakanal gebaut, während doch die Donau, wie schon einige Wiener Lieder feststellen, vom Herrgott geschaffen wurde. Er sagte weiterhin, daß nunmehr die freie Schifffahrt auf der Donau garantiert sei und die neue Regelung im Einklang stünde mit den souveränen Rechten der Uferstaaten.

Der Westen brachte bereits am nächsten Tag seinen von mir skizzierten Gegenvorschlag, und dabei kam es zu einer interessanten Kontroverse zwischen dem britischen Delegierten, dem amerikanischen Delegierten und dem Delegierten der Ukraine, der darauf hinwies, daß die Ukraine Uferstaat geworden sei mit 160 km und daher das Recht der Mitsprache besitze.

Damit tritt nun tatsächlich ein ganz neuer Faktor in der Verwaltung der Donau auf, nämlich die Ukraine. Dieser Vorstoß der Ukraine zur Donau läßt sich vor allem dadurch erklären, daß im Zuge des Krieges die Rumänen Gebiete der Ukraine als Provinz Transnistrien in Verwaltung bekommen haben. Aber das hat noch eine andere Bedeutung. Neben der Ukraine an der Donau wahrte sich die Sowjetunion als solche durch die sogenannte Moldaurepublik einen kleinen Hafen an der Donau, den Hafen Reni. Und dadurch, daß die Sowjetunion mit der Moldaurepublik an Reni und der Donau partizipiert, erscheinen nun in der Donaukonvention sowohl die Sowjetunion als auch die Ukraine.

Es hat also die Moldaurepublik nur einen ganz winzigen Anteil an der Donau, Reni, und dieser winzige Anteil ist dennoch die Basis für die Position des mächtigsten Staates an der Donau, der Sowjetunion. Hier finden wir eine Parallele zu der Situation bei den Vereinten Nationen, wo neben der Sowjetunion auch noch die Ukraine aufscheint. Allerdings hat Wyschinski im Zuge der Verhandlungen darauf verzichtet, daß die Ukraine in der Donaukommission einen zweiten Sitz neben der Sowjetunion erhält.

Die Verhandlungen entwickelten sich dann weiter im Zuge eines heftigen Geplänkels zwischen Ost und West, wobei die Vorschläge des Westens in allen Phasen zurückgewiesen wurden, insbesondere von der rumänischen Außenministerin, Frau Anna Pauker, und von Wyschinski selber.

Ich möchte mich auf die näheren Einzelheiten der damaligen Verhandlungsepisode nicht einlassen, aber ich möchte auf folgendes hinweisen: Es wurden dann zum Schluß alle Anträge des Westens abgelehnt, auch die Zusatzanträge zu dem genehmigten Entwurf Wyschinskis. Wir müssen uns eigentlich fragen: Wieso ist es nun dazu gekommen, daß der Westen vollkommen aus der Verwaltung des Donaauraumes ausgeschaltet wurde, daß er vollkommen überstimmt worden ist und trotz gewisser Proteste, die von seiten des State Departements gekommen sind, die Situation sich ohne Einfluß des Westens entwickelte? Wenn wir diese Frage beantworten wollen, so kommen wir nicht umhin, sie grundsätzlich und vorwegnehmend dahin gehend zu beantworten, daß der Westen selber schuld daran ist, daß es bei der Belgrader Konferenz zu dieser Situation gekommen ist.

Lassen Sie mich das mit einigen Beispielen belegen: Nach dem ersten Weltkrieg wurde eine Neuordnung der gesamten Donauverwaltung auf Grund verschiedener Bestimmungen getroffen. Das waren die Artikel 291 bis 308 des Staatsvertrages von Saint Germain, der Artikel 304 und 336 des Friedensvertrages von Versailles, aber vor allem das Statut définitif du Danube vom 23. Juli 1921, in Kraft getreten am 1. Oktober 1922. Durch diese damalige Regelung wurde der Grundsatz der Verwaltungsteilung der Donau beibehalten, die Verwaltungsteilung, auf die schon der Herr Berichterstatter hingewiesen hat, also zwischen der Europäischen Donaukommission als Organ unmittelbarer Verwaltung mit Souveränitätsrechten an der Donaumündung, und der Uferstaatenkommission, auch Permanente Kommission genannt, der neuen Internationalen Donaukommission, einem Organ mittelbarer Verwaltung ohne souveräne Befugnisse am sogenannten Oberlauf der Donau, das ist der Bereich von Ulm bis Braila, während die Europäische Donaukommission die Donau von Braila bis zur Mündung verwaltete.

Die Internationalisierung wurde damals auf die großen Nebenflüsse der Donau und auf das Kanalsystem ausgedehnt. Was Österreich betrifft, so waren zwischen den beiden Kriegen beispielsweise die Thaya, die March und die Drau internationalisiert, und darüber hinaus waren auch noch die Save, Theiß, die Marosch internationalisiert. Das ist also ein großer Umfang der Internationalisierung, wie er vorher noch niemals erreicht worden ist. Damit hat man die Bedeutung der Nebenflüsse erkannt. Diese Nebenflüsse sind in den Liedern der Donauvölker oft besungen worden, so beispielsweise die Save. Ein kroatisches Volkslied sagt: „Teci, Savo, hitro teci, nit ti, Dunav, silu gubi...“ Das heißt:

„Fließe, Save, fließe eilig, daß die Donau nicht erlahme...“

Diese kurzlebige größte Internationalisierung des Donauraumes hatte, wie ich schon sagte, mit diesem Krieg ihr Ende gefunden. Kennzeichnend war aber bei der Regelung von 1921, daß von den Westmächten nicht nur die besiegten Mittelmächte ausgeschaltet wurden, sondern auch die Türkei und die Sowjetunion, sowohl von der Beschlußfassung der Konferenz als auch teilweise vom Verlauf und vor allem von der Verwaltung der Europäischen Donaukommission. Der Schwerpunkt der Macht lag zu dieser Zeit bei Frankreich.

Daher läßt sich folgendes feststellen: Österreich, aber auch Ungarn und Bulgarien und die deutschen Uferstaaten durften damals nur in beratender Funktion an den Verhandlungen für ein neues Donau-Statut teilnehmen, also genau das gleiche, was auch im Jahre 1948 geschehen ist. Diese Zurücksetzung eines so prominenten Uferstaates hat also bereits im Jahre 1921 begonnen. Ferner wurde der Beitritt der Mächte Deutschland und Sowjetunion, also Nicht-Anrainer der unteren Donau, mit der Begründung, daß sie nicht Anrainer sind, bei der Bewerbung um den Beitritt zu der Europäischen Donaukommission abgelehnt. Im Jahre 1934 wurde diese Ablehnung noch einmal wiederholt. Interessant ist, daß Deutschland im Jahre 1939 zur Europäischen Donaukommission beitreten konnte, aber auf Antrag Italiens.

Österreich, Ungarn und Bulgarien waren hinsichtlich der Verhandlungen über das neue Statut an der Donau schlechter gestellt worden als Deutschland hinsichtlich der Verhandlungen über das Statut des Rheins, der Elbe, der Oder und der Memel. Österreich trat dann später bei, und im Jahre 1927 wurde die Internationale Donaukommission nach Wien verlegt und hat dort ihren Sitz behalten.

So weit haben sich die Dinge einigermaßen gut entwickelt. Aber jetzt kommt die kritische Zeit, die unmittelbar zu dem führt, was wir als Belgrader Konferenz bezeichnen. Am 14. November 1936 hat Deutschland seinen Vertreter aus der Internationalen Donaukommission zurückgezogen und die diesbezügliche Klausel des Friedensvertrages von Versailles als ungültig erklärt. Mit einem Schlag ist der Wirkungsbereich der internationalen Verwaltung der Donau von Braila bis Preßburg revidiert worden. Das Interessante ist, daß der Westen diese Entwicklung ohne weiteres hingenommen hat.

Wenige Jahre später schläft dann die Internationale Donaukommission ein, und es wird ein vorläufiger Ausschuß für Donauangelegen-

heiten unter der Oberherrschaft Deutschlands gegründet. Das erste, was Deutschland in dieser vorläufigen Kommission machte, war, einen Antrag zu stellen, der die Sowjetunion zu einem Mitglied der neuen Donauverwaltung erklärte. Das war am 20. Februar 1941. Also der Westen wurde ausgeschaltet und hat die Ausschaltung hingenommen, und die Sowjetunion wurde in die Verwaltung des Oberlaufes der Donau einbezogen — auf Antrag Deutschlands!

Vom 8. bis 18. August des Jahres 1938 fand die damals großes Aufsehen erregende Konferenz von Sinaia statt, bei der Rumänien verlangte, daß alle diese Bestimmungen im Statut der Europäischen Donaukommission, die die Souveränität Rumäniens etwas einschränken, annulliert werden und daß die gesamte Donauverwaltung am Unterlauf in die Hände des rumänischen Staates überführt werden soll; also das Ende der Internationalisierung. Wieder stimmten Großbritannien und Frankreich dieser Entwicklung zu. Italien hat sich dann später diesen Beschlüssen gefügt und ihnen auch zugestimmt.

So müssen wir also feststellen, daß das Ende der Internationalisierung der Donau vor Beginn dieses Krieges bereits von den Westmächten akzeptiert worden ist, und während des Krieges, im Mai 1940, hat dann auch die Europäische Donaukommission ihre Tätigkeit eingestellt.

Das bedeutete nun in Wahrheit ein sehr, sehr wesentliches und in wesentlichen Belangen sehr betrübliches Ereignis, denn die Europäische Donaukommission war eine einzigartige Einrichtung, die es sonst auf der Welt nirgends gegeben hat. Sie war mit vollkommen souveränen Befugnissen ausgestattet. Sie konnte beispielsweise an Privatpersonen Weisungen erteilen. Ihr ist zu verdanken, daß die Sicherheit der Schifffahrt an der unteren Donau hergestellt worden ist, ja darüber hinaus gehend, daß überhaupt eine Schifffahrt möglich war, denn die untere Donau war derartig versandet, daß bei Übernahme der Amtstätigkeit der Europäischen Donaukommission eine Schifffahrt praktisch überhaupt nicht möglich gewesen ist. Während ihres ganzen Bestehens hatte sie völlige finanzielle Unabhängigkeit, hatte sie das Recht, Anleihen aufzunehmen, war zeit ihres Bestehens völlig schuldenfrei und besaß große Anlagen in den Häfen der unteren Donau. Diese Form unmittelbarer Verwaltung eines Stromes mit souveränen Rechten, die auch vom Internationalen Gerichtshof durch eine Entscheidung anerkannt und abgegrenzt worden sind, hat es nirgends mehr auf der Welt gegeben, weder in einer anderen Gegend noch vorher oder nachher irgendwo auf der Welt.

Ich habe das deswegen erwähnt, weil ich glaube, daß wir uns darüber klar sein müssen, was die Ursachen für die heutige Lage im Donaauraum sind — von militärischen Argumenten und militärischen Erwägungen ganz abgesehen.

Zur Belgrader Donaukonferenz wurden, wie ich schon sagte, einige Signatarstaaten nicht eingeladen: Belgien, Griechenland und Italien, und Österreich nur beschränkt. Das widerspricht nun dem Artikel 42 der Donaukonvention 1921. Da man nicht annehmen kann, daß die Westmächte den Artikel brechen wollten, kann man nur annehmen, daß sie selbst die alte Donaukonvention als nicht mehr gültig angesehen haben. Von diesem Gesichtspunkt aus sind die Argumente Wyschinskis richtig, die er im Zuge der Belgrader Verhandlungen vorgebracht hat.

Ich habe schon gesagt: Dieses System der Internationalisierung der Donau zwischen den beiden Kriegen war etwas Großartiges und war etwas, was sich niemals mehr wiederholt hat. Das gilt aber auch für die Tätigkeit der Internationalen Donaukommission, also der Verwaltung des Oberlaufes der Donau, wo strompolizeiliche und schiffahrtspolizeiliche Anordnungen ausgearbeitet wurden, wo die Staaten verpflichtet worden sind, die Durchführungsarbeiten auf eigene Kosten vorzunehmen, wo ein Sicherheits- und ein genaues Verkehrsregelungssystem errichtet worden ist, und viele andere Vorschriften dazu.

Das Wesen der heutigen Regelung entspricht der alten Regelung der Internationalen Donaukommission für den Oberlauf. Es handelt sich also um ein mittelbares Verwaltungsorgan, das keine inhaltlich großen Änderungen gegenüber der Vorkriegsregelung im Oberlauf der Donau aufweist. Allerdings hat sich etwas erhalten. Obwohl wir nur mehr eine Donaukommission haben, gibt es doch verschiedene Stromsonderverwaltungen, eine für den Unterlauf der Donau, von der Mündung, wo die Internationalisierung der Reede von Sulina aufgehoben worden ist, bis Braila — das ist der westlichste Punkt, nachdem die Internationalisierung zuerst bis Isaccéo und dann bis Galatz gereicht hat — und zweitens eine Sonderverwaltung für das Eiserne Tor. Eine dritte, die Sonderverwaltung für das Gebiet von Gabčíkovo-Gönyü, ist im Vertrag vorgeesehen. Interessant ist, daß eine Revision dieses Vertrages von einem Einzelstaat nicht verlangt werden kann, aber der Einzelstaat kann bei einem Revisionsantrag der Mehrheit überstimmt werden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß wir, bevor wir dieses Thema abschließen, dennoch der Gerechtigkeit willfahren und

betonen müssen, daß die Schaffung eines Statuts für die Donau und die technische, die wirtschaftliche und die politische Befreiung der Donau weitgehend ein Verdienst Österreichs ist. Ich stelle diese Behauptung nicht ins Leere auf, sondern ich möchte sie mit einigen Angaben beweisen.

Am Anfang des 18. Jahrhunderts war Österreich der absolute Herrscher von den Donauquellen an, von der mittleren Donau an bis zur Kleinen Walachei, bis zum nördlichen Serbien. Damals bestand noch das alte Vorderösterreich, sodaß ein riesiger Raum, fast drei Viertel der Donau damals unter österreichischem Einfluß gestanden sind. Die Mündung war türkisch. Später, im Jahre 1774, haben die Russen das Protektorat über die orthodoxen Christen in der Moldau und Walachei bekommen, und damit begann der Vorstoß der Russen im östlichen Balkanraum. Damals hatte Österreich, ausgehend von diesem Zeitraum, drei sehr wichtige Initiativen ergriffen.

Im Jahre 1779 hat Österreich mit Bayern den sogenannten Teschener Frieden geschlossen, in dem bestimmt wurde, daß Bayern und Österreich gemeinsam Donau, Inn und Salzach benutzen. Es beginnt also die Internationalisierung der Donau durch einen Vertrag zwischen Österreich und Bayern. Dieser Vertrag wurde später mehrmals bestätigt, auch bestätigt, als bereits die österreichische Donaudampfschiffahrtsgesellschaft gegründet und mit großen Privilegien ausgestattet wurde. Die Türken haben sich dieser gleichberechtigten und gemeinsamen Benützung der Donau in ihrem weiteren Verlauf angeschlossen.

Wie war es aber auf der anderen Seite bei der Mündung? Da haben im Jahre 1812 die Russen die Donaumündung und Bessarabien bekommen. Sie waren also die Herren an der Mündung dieses großen Stromes. Und wieder war es im Jahre 1840 Österreich, das dem damaligen Rußland einen Vertrag vorgeschlagen hat über die Schiffbarmachung der Sulinamündung. Allerdings war es vergeblich. Die Russen haben es ganz versanden lassen und haben große Abgaben eingehoben und Kontrollrechte an der Donaumündung ausgeübt. Aber immerhin: mit dieser Initiative vom Jahre 1840 hat zum erstenmal eine, wenn ich so sagen kann, Verwaltungstätigkeit der Russen auf der Donau begonnen.

Aber alles das ist noch lange nicht so wichtig wie die Wiener Kongreßakte vom Jahre 1815, wo in den Artikeln 108 bis 116 die Verfassungs-urkunde des europäischen Flußschiffahrtsrechtes geschaffen worden ist, allgemeine Richtlinien, die für die Uferstaaten bei einer vertraglichen Regelung zu gelten haben. Am

wichtigsten war der Artikel 109 für die Donau. Der gesamte Schiffsverkehr eines solchen, wie man sagte, internationalen Stromes soll der Handelsschiffahrt aller Staaten und Flaggen offenstehen. Dadurch wurden die Mächte des Wiener Kongresses, also auch Österreich, Rußland und andere Staaten, gebunden. Und wie der Herr Berichterstatter bereits erwähnt hat, wurde in den Pariser Frieden auf der Basis dieser im Wiener Kongreß geschaffenen grundsätzlichen Regelung die Detailregelung für die Donau geschaffen durch die Europäische Donaukommission und durch die Uferstaatenkommission.

Damals wurde die Donauordnung als ein Teil des öffentlichen europäischen Rechtes erklärt und die Donaumündung unter den Schutz des europäischen Völkerrechtes gestellt. In vielen weiteren Besprechungen, insbesondere in der Londoner Donaukonferenz von 1883, wurden alle diese Bestimmungen näher modifiziert und bestätigt. Die Internationale Donaukommission, also jene für den Oberlauf, hat im Jahre 1858 ihre Tätigkeit in Wien begonnen.

Diese gesamte Regelung dauerte bis zum ersten Weltkrieg und mündete in das Donau-Statut des Jahres 1921. Hand in Hand mit dieser fortschreitenden Internationalisierung und Eröffnung der Donau ging die Befreiung der Donauvölker selbst. Wir können daher die Frage der Internationalisierung des Stromes gar nicht trennen von der politischen Entwicklung dieser Völker im Donauraum, die in immer steigendem Ausmaß zwischen 1826 und 1908 ihre vollkommene Freiheit erlangt haben.

Es gab dabei auch sehr nette und humorvolle Einzelphasen. Ich möchte dabei erwähnen, daß im Jahre 1867 die Türken Serbien räumten, und dabei verblieben türkische Truppen mit österreichischer Bewilligung auf der kleinen Insel Ada Kaleh bei Orsowa. Wenige Jahre später folgten dort ungarische Truppen, aber erst im Jahre 1913 wurde das Gebiet von Ada Kaleh, diese kleine Insel, Ungarn endgültig einverleibt, und diese letzte Mehrung des Reiches, die Einverleibung der Insel Ada Kaleh, begleitete der Wiener Volkswitz mit der Bemerkung: Ada-Kaleh'gst-di-nieder!

Nun, die Freiheit der Donauschiffahrt wurde damit ein Symbol der Befreiung der Donauvölker überhaupt. Und der heutige Schritt Österreichs ist eine Fortsetzung der österreichischen Donaupolitik seit 150 Jahren. Im einzelnen muß man folgendes betonen: Es kann nicht bleiben bei der Freiheit der Schifffahrt. Sie hat zu einer Freiheit des Handels im Donauraum zu führen. Das war auch immer der Sinn der österreichischen Wirtschaftspolitik in den ganzen beiden letzten

Jahrhunderten. Ferner hat der heutige Beitritt Österreichs zu der Donaukonvention den Beginn einer Zusammenarbeit zwischen West und Ost in diesem Bereiche Europas darzustellen. Dabei wird sich natürlich eine Regelung der von mir bereits erwähnten Vermögensfragen als unerlässlich erweisen. Österreich hat ja das Zusatzprotokoll, das diese Dinge behandelt, nicht mitunterzeichnet. Denken wir auch an die weitere Zukunft, denken wir, wie bedeutend diese Regelung wird, wenn einmal der Rhein-Main-Donau-Kanal errichtet sein wird; vielleicht auch der Oder-Donau-Kanal. Aber wesentlich ist es, daß alles nur einen Sinn hat, wenn es der Beginn einer Zusammenarbeit zwischen Ost und West in diesem Raum darstellt und schließlich der Zusammenarbeit zwischen der Donaukommission und der ECE, der europäischen Expositur der Vereinten Nationen in Genf, die sich mit den wirtschaftlichen Problemen Europas beschäftigt, ein Umstand, auf den Österreich in der ECE schon mehrmals hingewiesen hat.

Die Donau der Welt zugänglich zu machen und den Donauvölkern die Welt zu eröffnen, das war stets und ist auch heute das Ziel Österreichs. (*Beifall bei der ÖVP.*)

Präsident: Als nächster Redner ist der Herr Abgeordnete Dr. Gredler zum Wort gemeldet. Ich erteile ihm das Wort.

Abgeordneter Dr. Gredler: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Vor nicht ganz eineinhalb Jahren, wenn ich mich richtig erinnere, hat der Herr Bundeskanzler mit einer Delegation Moskau aufgesucht und damals Besprechungen über den Beitritt Österreichs zur Belgrader Konvention über die Donaukommission durchgeführt. Ich erinnere mich, daß ich damals an ihn einen Brief schrieb. Es hatte den Anschein, als ob bereits vor Antritt der Reise innerhalb der beiden Koalitionsparteien beschlossen worden sei, daß man, ohne etwa das Ergebnis dieser Moskauer Besprechungen abzuwarten, der Donaukonvention beitreten werde — als ob das österreichische Parlament gewissermaßen nach vollzogenem Beitritt, post festum also, eine völkerrechtliche Situation erörtern werde, die faktisch bereits seit längerer Zeit gegeben war.

Ich freue mich, daß der derzeitige Außenminister mit dem Parlament eine bessere Tuchfühlung hält und daß wir jetzt die Möglichkeit haben, in viel breiterem und ausführlicherem Rahmen, als es vordem der Fall war, Probleme der Außenpolitik im zuständigen parlamentarischen Ausschuß zu erörtern, daß wir uns daher ein Bild machen und prüfen können, weswegen Österreich eine völkerrechtlich gegebene Situation akzeptiert,

einen Vertrag schließt, einen Schritt tut, gegen den wir damals Bedenken hatten. Ich muß sagen, daß ich im Ausschuß durch die Ausführungen des Herrn Außenministers und auch der verschiedenen anderen Redner doch zu dem Entschluß gekommen bin, meiner Fraktion in positiver Richtung zu referieren. Wir haben uns daher entschlossen, auch in dieser Frage eine einheitliche Position aller österreichischen Parteien zu beziehen und der Donaukonvention zuzustimmen.

Es mag vielleicht überrascht haben, daß nach dem Besuch des Herrn Bundeskanzlers in Moskau sich der tatsächliche Beitritt Österreichs zur Belgrader Donaukonvention lange hingezogen hat und daß dann plötzlich im ersten Ministerrat nach dem Urlaub des Parlamentes rasch eine Entscheidung fiel, die Vorlage kam, über die wir nun heute zu sprechen haben. Der Entschluß, den Beitritt zu beschleunigen, mag vielleicht in der Tatsache begründet sein, daß ja die nächste Volltagung der Donaukommission im Jänner 1960 durchgeführt wird, wo Österreich wohl schon als Vollmitglied seinen Sitz einnehmen wird. Es wird notwendig sein, daß Österreich in den Kommissionen Referate erhält, daß es seine Wünsche vorbringt, daß es zur Geschäftsordnung Stellung nimmt und daß es die Ausgangspositionen für die künftige völkerrechtliche Regelung für das im Ausbau befindliche europäische Kanalnetz — es sei der Donau-Oder-Kanal hier erwähnt, aber damit zusammenhängend auch das Rhein-Main-Donau-Projekt — eben bezieht.

Es ist der Frachtverkehr auf der Donau zwischen Österreich und den Oststaaten einschließlich der Sowjetunion ständig im Steigen begriffen, zumal, wie Sie wissen, die Sowjetunion das für Österreich bestimmte Öl auf dem Wasserweg befördert. Es ist daher die Haltung Österreichs und auch die Haltung meiner heute positiv dazu Stellung nehmenden Fraktion durch sehr maßgebliche wirtschaftliche Probleme bestimmt. Gerade wegen der Tatsache, daß sich mein Vorredner sehr genau und ausführlich mit der Frage der völkerrechtlichen Gestaltung und, wenn ich so sagen kann, der gegenwartsgeschichtlichen Entwicklung der Donaukonvention befaßt hat, möchte ich davon Abstand nehmen, diese Themata noch einmal zu beleuchten, und mich in erster Linie vielleicht mit einigen wirtschaftlichen Fragen befassen.

Ich bin mir freilich darüber im klaren, daß die österreichische Haltung hier auch von politischen Erwägungen bestimmt ist. Man hält den Zeitpunkt für gekommen, das Verhältnis zu den östlichen Nachbarstaaten, das in der Vergangenheit ziemlich gespannt

war, aus, sagen wir, wirtschaftlichen, vielleicht auch aus weltpolitischen Gründen zu normalisieren, wobei es für uns — und das ist zweifellos in diesem Zusammenhang richtig — keine Rolle spielt, ob wir die dortigen Staatsregimes bejahen oder verneinen. Wir haben in dieser Frage eine unterschiedliche Haltung etwa zu dem Herrn Vizekanzler, dessen ständige Vorstöße gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft darauf zurückgehen, daß er die dortigen Regimes verneint. Er ist, wie Sie wissen, vor kurzem sogar so weit gegangen, den Ausdruck „Judasse“ für jene zu prägen — es war allerdings auf einer Parteiversammlung in Innsbruck, wo vielleicht das rhetorische Temperament etwas durchgegangen ist —, welche ebenso, wie es nicht nur der Herr Handelsminister Dr. Bock, sondern auch der Herr Außenminister Dr. Kreisky getan hat, die Frage eines engeren Verhältnisses zwischen den sieben Paktstaaten von Stockholm-Saltsjöbaden einerseits und der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft andererseits aus dem Gesichtspunkt einer notwendigen Verengung her betrachten.

Ich sprach vom Jänner 1960 und den Aufgaben, die sich für Österreich aus dieser Volltagung der Donaukommission ergeben. Österreich wird damit ein verstärktes Mitspracherecht beim Schiffsregime auf der Donau haben, zweifellos wichtig, es wird vielleicht imstande sein, längst überholte Vorschriften aus der Zeit der Internationalen Pariser Donaukommission zu verändern und eine echte Initiative auf dem handelspolitischen Sektor zu entwickeln, auf jenem Sektor, der hoffentlich imstande sein wird, eine europäische Integration, die auch über den Eisernen Vorhang hinausreicht, in wirtschaftspolitischen Dingen zu schaffen.

Eine kleine, für unser Vaterland sehr bezeichnende Angelegenheit spielte am Rande noch mit. Als nämlich im Zuge der seinerzeitigen Regierungsverhandlungen, die sich, wie Sie wissen, monatelang hingezogen haben, die Frage des österreichischen Beitritts zur Donaukonvention erörtert wurde, gab es hinsichtlich der Vertretung eine typisch österreichische Koalitionsschwierigkeit: Das Außenamt — damals die Sektion des Bundeskanzleramtes, die die Auswärtigen Angelegenheiten bearbeitete — vertrat die Ansicht, daß es ihre Sache sei, den ständigen Vertreter Österreichs in der Donaukommission zu stellen, während der Herr Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft den Standpunkt vertrat, daß er den Vertreter zu stellen habe. Die Einfärbung beider Ministerien mit gleichfarbigen Ministern hat diesen Koalitionswist sofort beseitigt und die Einigung wesentlich

erleichtert. Man sieht, wie man eben bei uns vorgehen muß, um personalpolitische Problematiken zu beseitigen.

Nun, kehren wir zur Frage der wirtschaftlichen Zusammenhänge zurück; denn es ist das Problem des Donaupraumes lange Zeit sicherlich ein in erster Linie historischer Gegenstand der Erörterungen gewesen und war von Gefühlen, von Reminiszenzen getragen, als eben unsere Heimat eine echte große europa-politische, vielleicht weltpolitische Mission im Donaupraum zu erfüllen hatte. Ein Stück von dieser friedlichen völkerverbindenden Mission ist uns sicherlich in anderer Form geblieben.

Die wirtschaftlichen Voraussetzungen jedoch, die uns nüchtern und ohne Gefühlsreminiszenzen zu diesem Problem lenken, sind zweifellos ebenfalls vorhanden. Denken wir nur daran, daß in der Ersten Republik — ich glaube, wenn ich sie mit etwa einem Drittel annehme, werde ich nicht fehlgehen — unsere Export- und Importorientierung in den Donaupraum ging, während wir jetzt mit unserem Handelsverkehr mit diesen Staaten auf einen Prozentsatz von weit unter 10 Prozent herabgesunken sind. Es ist nun zweifellos so, daß diese Staaten sich in einer echten Umstellung befinden: Industrialisierung, damit eine weitreichende Änderung der Sozialstruktur, die Mittelschichten vielfach zerschlagen, ihrer Selbständigkeit beraubt, die Industriearbeiterschaft von einer Klasse von Parteitechnokraten überwuchert, die gesamte Bevölkerung vom Staat abhängig gemacht, die soziale Differenzierung im alten Stil beseitigt und mit einer neuen, viel härteren sozialen Differenzierung nun nach anderen Gesichtspunkten hin ausgestattet.

Gerade wer sich ernst und ohne parteipolitisch zu sehen mit europäischen Integrationsfragen befaßt, vermag heute die tragische Zerschlagung eines einheitlichen, von über 50 Millionen Menschen bewohnten Wirtschaftsgebietes an der Donau zu erkennen und in sich, wo immer er politisch steht, den Wunsch entstehen zu lassen, ein wesentlich größeres Gebiet europäischer wirtschaftlicher Zusammenarbeit möge uns in der Zukunft wieder bessere Möglichkeiten geben.

Es ist nun interessant, daß die Änderung der Struktur in diesen Ländern eigentlich in keinem Verhältnis steht — darüber hörte man im Forschungsinstitut für den Donaupraum in einer Reihe von interessanten Vorträgen — zu den Opfern der dortigen Bevölkerung. Es mag Sie interessieren, daß die Industrieproduktion zwar gestiegen, die agrarische Produktion aber so weit abgefallen ist, daß ein echter handels- und wirtschaftspolitischer Ersatz eigentlich nicht eingetreten ist.

Einige Zahlen: Der Hektarertrag bei Weizen in Österreich hat sich vom ersten Weltkrieg bis heute um die Hälfte vermehrt, während er in Ungarn um ein Drittel und in Jugoslawien um die Hälfte zurückgegangen ist. Auf der anderen Seite wieder ist die österreichische Rohstahlerzeugung von 135 kg pro Kopf der Bevölkerung im Jahre 1937 auf jetzt 350 kg gestiegen und hat fast die Kopfquote der Tschechoslowakei erreicht, obwohl 1937 deren Kopfquote noch wesentlich höher als die österreichische gewesen ist.

Man könnte von der Frage des Energie-, des Stromverbrauches und anderer technischer und industrieller Probleme sprechen und immer wieder dazu feststellen, daß wohl in diesen Ländern die Agrarstruktur zerschlagen wurde, aber um einen Preis, der kein Äquivalent gegenüber dem Aufbau der Industrieproduktion darstellt.

Dennoch ist der wirtschaftliche Zusammenhang mit diesen Ländern wichtig, gleich, ob auf industriellem oder auf agrarischem Sektor, und er ist vor allem, wie ich schon sagte, ein Weg, auch diese Länder in ein durch den Ausbau des Kanalnetzes und die Bedeutung der Donau besonders gegebenes engmaschiges wirtschaftliches Austauschverhältnis zu bringen. Natürlich gestellt in einen echten Raum der Kooperation der freien europäischen Länder, der Zusammenarbeit zwischen den Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und unserer Heimat. Es hieße Eulen nach Athen tragen, würde ich hier nochmals erwähnen, was schon so viele Redner vor mir taten und ich auch schon oft ausgeführt habe, daß wir ja über 50 Prozent unserer Aus- und Einfuhr mit den Staaten der EWG handeln. Ich erinnere an die Worte des Dr. Nemschak vor dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, den der Herr Vizekanzler sicher nicht als eine Versammlung von Judassen bezeichnen will, auch den Herrn Dr. Nemschak persönlich nicht. Ich erinnere ferner an andere Reden maßgeblicher Politiker der Koalitionsparteien, an die Ausführungen der Industriellen-Vereinigung, die hoffentlich der Herr Vizekanzler auch nicht als Judasse bezeichnet, obwohl ihm das vielleicht etwas leichter fallen würde wie im Falle des Österreichischen Gewerkschaftsbundes. Es hat sich also eine Fülle von Nicht-Judassen hier für die Notwendigkeit ausgesprochen, die uns gerade bei diesem Thema wieder so stark beschäftigt.

Es wird Sie vielleicht auch noch interessieren, daß, wer in der Geschichte zurückblättert, feststellen mag, daß die Donau zweimal entdeckt wurde, aber wirtschaftspolitisch erst dann, als die Kulturbereiche der Antike mit unserem

Heimatraum zusammenstießen. Ein Homer wußte von der Donau noch nichts, der Schriftsteller Hesiod hat in seinem Werk Theogonia im achten vorchristlichen Jahrhundert sie zuerst erwähnt. Herodot hat bei der Schilderung der skythischen Feldzüge des Darius den historischen Namen Ister erstmalig gebraucht. Und damals hatte man schon vage Vorstellungen von der Lage des Stromes und auch der Alpen und Karpathen, wobei es allerdings interessant ist, daß man damals annahm, Aristoteles etwa, daß die Donau in den Pyrenäen entspringe, und daß man die Karpathen lange Zeit für einen Fluß hielt.

Nun, die Tatsache der zweiten Entdeckung ist aber die entscheidende und die wichtige, nämlich als der römische Kulturkreis mit der Donau in Berührung kam. Der keltische Name wurde damals in Danubius latinisiert, und man wußte nicht, daß der Ister der Griechen und die Donau der zweiten Entdeckung derselbe Fluß ist. Es ist interessant, daß der Name Istrien darauf zurückgeht, daß man angenommen hat, daß die Ister mit einem Nebenarm in die Adria fließe. Es ist dies auch deswegen interessant, weil durch Jahrhunderte in der Geschichte und noch heute dieses Istrien politisch, bis zu einem gewissen Grade auch wirtschaftlich mit dem Donaauraum fast mehr zusammenhing als mit der Adria, was eigentlich nicht ohne weiteres auf der Hand liegt. Man wußte in dieser Zeit ebensowenig über diese Donau-Ister-Situation wie etwa in unserem Europa im vergangenen Jahrhundert über die Lage der afrikanischen Flüsse.

Seitdem der römische Kulturbereich mit der Donau in unseren Breiten zusammenstieß, ist diese Donau ein maßgeblicher Träger des europäischen Handels, damals freilich abgeschirmt im Norden und Osten durch riesige Wälder, nunmehr durch Jahrhunderte eine echte Ader des europäischen kulturellen, politischen und wirtschaftlichen Austauschverkehrs.

Unter allen diesen Gesichtspunkten, wertend die historische Bedeutung unserer Heimat im Donaauraum, wertend auch die wirtschaftliche Bedeutung Österreichs an diesem den Kontinent querenden Fluß, der eine echte Lebensader Europas bedeutet, haben wir uns heute entschlossen, trotz der Bedenken, die wir seinerzeit über die Form des über den Kopf des Parlamentes hinweggehenden Verhandeln mit Moskau hatten, unser Ja zu dieser Donaukonvention zu sagen, aus dem Gefühl heraus, daß es die Aufgabe einer Opposition ist, auf Übergehungen des Parlamentes, auf echte Mängel der Koalition hinzuweisen, daß aber eine staatstragende Opposition dann ja sagt,

wenn die Vorteile für unsere Heimat gegeben sind. *(Beifall bei der FPÖ.)*

Präsident: Zum Worte ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort?

Berichterstatter Dr. Neugebauer: Nein.

Präsident: Er verzichtet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Konvention unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung einstimmig die Genehmigung erteilt.

3. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (39 der Beilagen): Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken (64 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung: Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Mark. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter Mark: Hohes Haus! Ich habe Ihnen zum 3. Punkt der Tagesordnung zu berichten. Es ist wieder ein Punkt, der einen Bericht des Außenpolitischen Ausschusses darstellt wie auch der letzte Punkt der Tagesordnung.

Es ist vielleicht bemerkenswert, daß wir hier jetzt erstmalig nach der Schaffung eines eigenen Außenministeriums vier Berichte in einer Sitzung behandeln, die vom Außenpolitischen Ausschuss kommen. Das ist irgendwie ein Zeichen dafür, daß diese Fragen viel stärker in den Vordergrund treten, und es ist vielleicht auch gar kein Zufall, daß sich in diesen vier Berichten die Mittelstellung Österreichs ausdrückt, denn zwei von ihnen befassen sich mit unseren Beziehungen zu dem Westen und zwei mit jenen zu dem Osten.

Wenn ich jetzt den Bericht über die Regierungsvorlage, betreffend Konsularvertrag zwischen der Republik Österreich und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, zu erstatten habe, so würde es mich reizen, Ihnen hier ausführliche Darlegungen zu bieten über die Beziehungen, die sich in der Zeit der Quaden und der Skythen zwischen den beiden Räumen ergeben haben, über die Beziehungen, die in den Jahrhunderten, die seither verflossen sind, zwischen Österreich und Rußland bestanden haben. Aber ich glaube, das würde viel zu weit führen, und ich bitte Sie daher, die einschlägigen Lehr-

und Schulbücher zu studieren, damit Sie den Untergrund des Vertrages, den wir jetzt zu genehmigen haben, entsprechend würdigen können.

Der vorliegende Vertrag ist der erste Konsularvertrag, der seit 1945 dem Parlament zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wird. Er kodifiziert im wesentlichen die Staatenpraxis, wie sie sich bisher in zweiseitigen Verträgen zwischen anderen Staaten entwickelt hat und auch im Entwurf einer multilateralen Konsularkonvention, der von der Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen behandelt wird, ihren Niederschlag findet. Er enthält keine Bestimmung, die mit früher eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen, zum Beispiel mit den Verpflichtungen aus der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, in Widerspruch steht. Er ist gesetzändernden Charakters und bedarf daher zu seiner innerstaatlichen Rechtswirksamkeit gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung in der Fassung von 1929 der Genehmigung des Nationalrates.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen des Vertrages kann auf die sehr ausführlichen Erläuternden Bemerkungen der Regierungsvorlage hingewiesen werden.

Am 1. Oktober 1959 hat der Außenpolitische Ausschuß in Anwesenheit des Bundesministers für Auswärtige Angelegenheiten Dr. Kreisky und des Staatssekretärs Dr. Gschnitzer den Vertrag behandelt und einstimmig den Beschluß gefaßt, dem Hohen Hause die Genehmigung zu empfehlen.

Ich bitte Sie aber, dabei zu berücksichtigen, daß sich im deutschen Text des Artikels 25 im Absatz 3 ein Druckfehler eingeschlichen hat. Auf Seite 5 heißt es: „Bei der Durchführung der Absätze 1 und 2 ist Artikel 14 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.“ Ich bitte also, zu berichtigen, daß es hier heißen sollte: „... ist Artikel 24 Absatz 3 sinngemäß anzuwenden.“

Ich stelle nun den Antrag, dem Konsularvertrag mit der erwähnten Druckfehlerberichtigung die verfassungsmäßige Genehmigung zu erteilen und, falls notwendig, General- und Spezialdebatte unter einem abzuführen.

Präsident: Zum Worte hat sich niemand gemeldet. Ich werde daher gleich zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird dem Vertrag unter Berücksichtigung der Druckfehlerberichtigung einstimmig die Genehmigung erteilt.

4. Punkt: Bericht des Außenpolitischen Ausschusses über die Regierungsvorlage (45 der Beilagen): Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung

der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie (68 der Beilagen)

Präsident: Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung: Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Migsch. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Dr. Migsch: Hohes Haus! Die Vereinigten Staaten von Amerika und Österreich haben am 8. Juni 1956 einen zivilrechtlichen Vertrag über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung der Atomenergie abgeschlossen. Dieser Vertrag hat sich in der Folgezeit für Österreich als zu eng erwiesen, er sieht nämlich die Lieferung von Spaltstoff, Uran-Isotop 235 in höchstens 20prozentiger Anreicherung vor.

Der Reaktor aber, den die Österreichische Studiengesellschaft für Atomenergie in Seibersdorf errichtet wird, sowie der Studienreaktor des Atominstitutes der österreichischen Hochschulen erfordern aber zur wissenschaftlichen Arbeit Uran-Isotop 235 in 90prozentiger Anreicherung.

Bei den Besprechungen mit den Vereinigten Staaten erschien es zweckmäßig, statt eines Zusatzabkommens einen neuen Vertrag zu schließen. Dieses Abkommen vom 22. Juli 1959 liegt nunmehr vor. Es sieht so wie der bisherige Vertrag den Austausch von Informationen über Planung, Bau und Betrieb von Forschungsreaktoren, über Fragen der Gesundheit und Sicherheit und über die Verwendung radioaktiver Isotope vor. Außerdem ist die Lieferung von Uran-Isotop 235 in 90prozentiger Anreicherung gesichert.

Ferner haben sich die Vereinigten Staaten zur Gewährung einer Finanzierungshilfe in der Höhe von 350.000 Dollar für die Errichtung eines Forschungsreaktors verpflichtet.

Die Vereinigten Staaten behalten sich aber Kontrollrechte über die friedliche Anwendung ihrer Lieferungen von Material, von Reaktoren sowie von wissenschaftlichen Erfahrungen vor. In diesem Teil ist der vorliegende Vertrag gesetztesändernd und bedarf daher gemäß Artikel 50 der Bundesverfassung der Genehmigung durch den Nationalrat. Diese Kontrollrechte der Vereinigten Staaten sind nach unserer Überzeugung selbstverständlich, denn kein Mensch in Österreich hat die Absicht, Atomenergie für andere als für friedliche Zwecke zu verwenden. Für uns Österreicher handelt es sich nur darum, der österreichischen

Forschung jene Grundlage zu schaffen, die sie benötigt, um auf dem Gebiete der Atomphysik, wo sie einst ein wirklich großer Geber war, wieder ein Geber für die Welt zu werden.

Der Außenpolitische Ausschuß hat die Vorlage eingehend beraten, und er stellt den Antrag, der Nationalrat wolle dem Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Vereinigten Staaten über die Zusammenarbeit auf dem Gebiete der friedlichen Verwendung von Atomenergie die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Ich stelle ferner den formellen Antrag, General- und Spezialdebatte unter einem vorzunehmen.

Präsident: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir können daher gleich zur Abstimmung schreiten.

Bei der Abstimmung wird dem Abkommen einstimmig die Genehmigung erteilt.

Präsident: Die Tagesordnung ist erschöpft.

Die nächste Sitzung berufe ich für morgen, 10 Uhr vormittag, ein. Die Tagesordnung ist bereits verteilt.

Die Sitzung des Hauptausschusses findet um 12 Uhr 30 im Lokal V statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 11 Uhr 40 Minuten